

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG (SGO)
für das Ständige Schiedsgericht für den Bereich des DEB (SGO)

Art. 1

1. Das Ständige Schiedsgericht für den Bereich des DEB besteht aus zwei Kammern. Die erste Kammer ist zuständig für alle Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern der ESBG untereinander sowie für alle Streitigkeiten, bei denen die ESBG Partei ist. Die zweite Kammer ist zuständig für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des DEB untereinander sowie für alle Streitigkeiten, bei denen der DEB Partei ist. Die zweite Kammer ist ferner zuständig für alle Streitigkeiten, welche die LEV gem. § 7 Ziff. 12 DEB-Satzung dem Ständigen Schiedsgericht für den Bereich des DEB zugewiesen haben. Richtet sich eine Klage oder ein Antrag in einem Verfahren gem. Satz 1 auch gegen den DEB oder einen LEV, ist für die Entscheidung gleichwohl die erste Kammer zuständig.

2.
 - a) Jede Kammer entscheidet - vorbehaltlich Ziff. 3 bzw. Art. 3 Ziff. 1 Abs. 3 - jeweils in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
 - b) Zum Zwecke der Vermeidung auch nur des Anscheins eines Übergewichts bei der Besetzung der beiden Kammern verzichten alle Parteien darauf, je einen Beisitzer (und seinen Ersatzmann) zu bestimmen und bei der Bestellung der Vorsitzenden (und deren Ersatzmänner) mitzuwirken.
Davon ausgehend werden die Vorsitzenden sowie die beiden Beisitzer der ersten und zweiten Kammer auf Bitte des Präsidenten des DEB vom Präsidenten der IHK München bestellt, und zwar für eine Amtszeit von vier Jahren. Mehrfache Wiederbestellung ist zulässig. Die Bitte des DEB-Präsidenten ist jeweils spätestens acht Wochen nach der Beendigung einer ordentlichen Mitgliederversammlung des DEB an den Präsidenten der IHK München zu richten. Die Bitte zur Richterbestellung darf keine Vorschläge, die Person des Richters betreffend, enthalten.
Handelt es sich bei einer Partei des Schiedsgerichtsverfahrens um eine solche, die weder der DEB noch ein LEV noch die ESBG noch ein Mitglied der vorbezeichneten Rechtsträger ist, kann diese Partei, unbeschadet der Regelung gem. Abs. 1 und 2, zur Vermeidung rügelosen Einlassens vor dem gem. Abs. 2 besetzten Schiedsgericht mit der Klage/einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bzw. einstweiligen Anordnung oder innerhalb der vom Schiedsgericht bestimmten Einlassungsfrist verlangen, dass anstelle eines vom Präsidenten der IHK München bestellten Beisitzers ein von ihr bestimmter Beisitzer in dem Verfahren entscheidet. Mit dem Verlangen sind der Beisitzer und sein Ersatzmann zu benennen sowie glaubhaft zu machen, dass beide zur sofortigen Übernahme des Amtes bereit sind.
 - c) Scheidet ein vom Präsidenten der IHK München bestellter Richter vorzeitig aus, ist für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmann zu bestellen. Die Bitte zur Bestellung ist vom DEB-Präsidenten jeweils unverzüglich an den Präsidenten der IHK München zu richten. Lit. b) Abs. 2 letzter Satz gilt analog.
Ist ein vom Präsidenten der IHK München bestellter Richter lediglich verhindert, in einem konkreten Fall tätig zu werden, gilt folgende Vertretungsregelung: Die Vorsitzenden sowie die beiden Beisitzer der beiden Kammern vertreten sich jeweils gegenseitig. Sind der zu vertretende Richter und sein Vertreter verhindert, ist gem. Abs. 1 mit der Maßgabe zu verfahren, dass die Bestellung für das konkrete Verfahren erfolgt.
 - d) Sämtliche Richter - auch die gem. lit. b) Abs. 3 bestimmten - müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie dürfen im übrigen kein Amt im DEB bekleiden.
 - e) Bis zu einer gültigen Neubestellung bleiben die vom Präsidenten der IHK München gem. lit. b) Abs. 2 und lit. c) Satz 1 bestimmten Mitglieder des Schiedsgerichts weiterhin im Amt. Endet

die Amtszeit einer Spruchgruppe vor dem Ergehen einer Entscheidung in dem vor ihr anhängigen Verfahren, verlängert sich deren Amtszeit automatisch im Hinblick auf dieses Verfahren bis zum Ergehen der Endentscheidung.

3. a) Das Schiedsgericht entscheidet - abweichend von Ziff. 2 lit. a) - durch seinen Vorsitzenden:
- sofern es im Anschluss an ein Ordnungs-, Feststellungs- oder Nachprüfungsverfahren (Art. 3 bis 5 RO) angerufen wird,
 - bei Streitigkeiten, die Zahlungsansprüche bis zu einem Streitwert in Höhe von EUR 10.000,- zum Gegenstand haben,
 - über Anträge auf den Erlass einstweiliger Verfügungen bzw. einstweiliger Anordnungen, es sei denn, die Sache ist rechtlich schwierig gelagert und/oder von - für den DEB, einen LEV, die ESBG und/oder seine bzw. ihre Mitglieder - über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung und/oder alle Parteien stellen den Antrag, dass das Schiedsgericht in der Besetzung gemäß Ziff. 2 lit. a) entscheidet, oder es liegt ein Verlangen gemäß Ziff. 2 lit. b) Abs. 3 vor.
- b) Ob die Sache rechtlich schwierig gelagert und/oder von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung für die vorbenannten Rechtsträger ist, entscheidet der Vorsitzende ohne Pflicht zur Anhörung der Parteien nach freiem Ermessen, wobei er diese Entscheidung in jedem Stadium des Verfahrens treffen kann.
- Auch die Parteien können in jedem Stadium des Verfahrens beantragen, dass das Schiedsgericht in der Besetzung gem. Ziff. 2 lit. a) entscheidet.

4. Für ihre Mitwirkung im jeweiligen schiedsgerichtlichen Verfahren erhalten die Mitglieder des Schiedsgerichts eine Vergütung, die sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer wie folgt bemisst:
- a) Mitwirkung in der mündlichen Verhandlung:
- der Vorsitzende eine volle Gebühr in Höhe von EUR 750,-
 - jeder Beisitzer eine volle Gebühr in Höhe von je EUR 500,-
- b) Mitwirkung in jeder weiteren mündlichen Verhandlung:
- der Vorsitzende zusätzlich eine halbe Gebühr gem. lit. a) für jede mündliche Verhandlung,
 - jeder Beisitzer zusätzlich je eine halbe Gebühr gem. lit. a) für jede mündliche Verhandlung.

Entscheidet das Schiedsgericht - ohne mündliche Verhandlung - im schriftlichen Verfahren, erhalten der Vorsitzende und jeder Beisitzer jeweils eine volle Gebühr gem. Abs. 1 lit. a).

Wird die Klage vor dem ersten Verhandlungstermin zurückgenommen, ermäßigen sich die Gebühren gem. Abs. 1 lit. a) um 2/3. Darüber hinaus sind den Mitgliedern des Schiedsgerichts anfallende Reisekosten und sonstige Barauslagen zu erstatten. Fallen diese Kosten im Zusammenhang mit der Behandlung mehrerer Verfahren vor dem Schiedsgericht an einem Sitzungstag an, sind die Kosten auf diese Verfahren anteilig umzulegen.

Mit der Vergütung gem. Abs. 1 bis 3 ist die gesamte Tätigkeit der Mitglieder des Schiedsgerichts bzw. sind ihre gesamten Auslagen im jeweiligen Verfahren abgegolten.

5. Ist der Präsident des DEB verhindert, die ihm in der Schiedsgerichtsordnung übertragenen Handlungen vorzunehmen, nimmt die Handlungen das gem. Geschäftsverteilungsplan zuständige Präsidiumsmitglied vor.

Art. 2

1. Das Schiedsgericht tagt in München, es sei denn, der Vorsitzende bestimmt aus beachtlichen Gründen, namentlich wegen des örtlichen Bezuges der Sache und/oder aus Gründen der Kostenersparnis, einen anderen Tagungsort.
2. Soweit in den einschlägigen Satzungsbestimmungen einschließlich aller Statuten und Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, gelten für das schiedsgerichtliche Verfahren die §§ 1025 ff ZPO.
3. Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.

Art. 2 a

Geschäftsstelle des Schiedsgerichtes ist die Geschäftsstelle des DEB, und zwar ab Klageerhebung bzw. Antragstellung auch dann, wenn der DEB Kläger oder Beklagter bzw. Antragsteller oder Antragsgegner ist. Im übrigen gilt Art. 16 RO analog.

Art. 3

1. Die Anrufung des Schiedsgerichts erfolgt unter Einreichung einer Klage bzw. eines Antrags bei seiner Geschäftsstelle.
Die Durchführung des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist von der Einzahlung eines vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts festzusetzenden Kostenvorschusses abhängig, der sich an den voraussichtlichen Kosten des Verfahrens orientieren soll.
Ist der Kostenvorschuss nicht oder nicht vollständig erbracht, wird die Klage bzw. der Antrag durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts im schriftlichen Verfahren als unzulässig verworfen.
2. Die Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgt durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder Telefax grundsätzlich zwei Wochen vor der mündlichen Verhandlung (Ladungsfrist). Der Vorsitzende kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage abkürzen, wenn eine Sache dringlich ist. Ob die Sache dringlich ist, entscheidet der Vorsitzende ohne Pflicht zur Anhörung der Parteien nach freiem Ermessen.
In der Ladung sind mindestens der Ort, das Datum und die Uhrzeit der Verhandlung sowie die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen. Liegt dem Schiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vor, sind die Ladung und alle sonstigen Mitteilungen des Gerichts ausschließlich an den Bevollmächtigten zu richten.

Art. 4

1. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts leitet die mündliche Verhandlung.
2. Im Einverständnis mit den Beteiligten kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Der dahingehende Beschluss ist den Parteien schriftlich mitzuteilen. Die im schriftlichen Verfahren verkündete Entscheidung hat die Wirkung einer Entscheidung nach mündlicher Verhandlung.

3. Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung unentschuldigt nicht, ergeht die Entscheidung nach Aktenlage. Von der abwesenden Partei beantragte und erschienene Zeugen oder Sachverständige sind dann nicht zu hören.
4. Das Schiedsgericht kann in jedem Stadium des Verfahrens Dritte, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden könnten, beiladen.
Das Schiedsgericht kann in jedem Stadium des Verfahrens Zeugen, sachverständige Zeugen, Sachverständige und sonstige Personen laden, soweit dies der Förderung des Verfahrens dienen kann.
Über die Beiladung gem. Abs. 1 oder die Ladung gem. Abs. 2 entscheidet das Gericht ohne Pflicht zur Anhörung der Parteien nach freiem Ermessen.
Die dadurch verursachten Kosten sind Kosten des Verfahrens.
5. Zur Beeidigung von Zeugen oder Sachverständigen oder zur eidlichen Parteivernehmung ist das Schiedsgericht nicht befugt. Es kann von jedem Beteiligten verlangen, dass er die für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen des staatlichen Gerichts beantragt. Kommt der Beteiligte diesem Verlangen nicht nach, kann das Schiedsgericht daraus die ihm gerechtfertigt erscheinenden Schlussfolgerungen ziehen.

Art. 5

1. Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens können vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts Ordnungsmittel verhängt werden. Beschwerden hiergegen sind nicht zulässig.
2. Geldbußen als Ordnungsmittel sollen EUR 250,-- nicht übersteigen. In jedem Falle ist die Höhe der Geldbuße auf EUR 2.500,-- beschränkt.

Art. 6

1. Das Schiedsgericht ist bei seiner Entscheidung an das materielle Recht, insbesondere an das Satzungswerk des DEB und an das Verbandsgewohnheitsrecht gebunden.
2. Bei der Beratung und der Beschlussfassung über den Schiedsrichterspruch dürfen nur die Mitglieder des Schiedsgerichts zugegen sein.
Alle Beschlüsse und Schiedssprüche werden mit Stimmenmehrheit gefasst; gegebenenfalls gilt § 196 GVG.
In besonders dringlichen Fällen ist dem Schiedsspruch von der unterliegenden Partei, selbst wenn er noch nicht schriftlich begründet ist, mit seiner Bekanntmachung sofort Folge zu leisten. Ob ein besonders dringlicher Fall gegeben ist, entscheidet das Schiedsgericht nach freiem Ermessen. Die sofortige Folgepflicht stellt das Schiedsgericht in seinem Schiedsspruch fest.
3. Der Schiedsspruch ist mit einer Begründung zu versehen und unter Angabe des Tages der Abfassung und des Orts des schiedsrichterlichen Verfahrens von sämtlichen Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben und den Parteien in einer in gleicher Weise unterschriebenen Ausfertigung per Einschreiben/Rückschein zu übersenden.

4. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils, § 1055 ZPO.
Wird der Schiedsspruch gem. § 1059 ZPO aufgehoben, so bleibt das Schiedsgericht zuständig. Es ist also erneut im Schiedsverfahren zu verhandeln.

Art. 7

1. Die Kosten des Verfahrens trägt, wer im Verfahren unterliegt. Die §§ 91 a, 93 und 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO gelten analog.
Neben dem Kostenschuldner gem. Satz 1 ist derjenige Kostenschuldner für die Kosten des Schiedsgerichts, der das Verfahren der Instanz beantragt hat. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Der Streitwert wird vom Schiedsgericht festgesetzt; er kann in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten zwischen EUR 2.500,-- und EUR 25.000,-- betragen.

Art. 8

Zuständig für die in § 1062 ZPO genannten Verrichtungen des staatlichen Gerichts ist das Oberlandesgericht München.

Art. 9

1. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind, soweit sie grundsätzliche Bedeutung oder Bedeutung für die Auslegung der Satzung einschließlich aller Statuten und Ordnungen des DEB, eines LEV oder der ESBG haben können, unter Schwärzung des Rubrums mit Tatbestand und Entscheidungsgründen oder als Leitsatz zu veröffentlichen.
Ob die Voraussetzungen für eine Veröffentlichung gegeben sind, in welchem Umfang die Veröffentlichung erfolgen soll und wer die Kosten der Veröffentlichung trägt, entscheidet der Vorsitzende ohne Pflicht zur Anhörung der Parteien nach freiem Ermessen.
2. Eine Veröffentlichung der Entscheidung mit Tatbestand und Entscheidungsgründen hat zu unterbleiben, wenn auch nur eine Partei bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung oder bis zum Ende der Frist, innerhalb der noch Schriftsätze berücksichtigt werden können, widerspricht.